

Benutzungsordnung

für die Sportplatzanlage (C-Sportanlage) Gerberstr. der Gemeinde Oststeinbek

Die Gemeindevertretung Oststeinbek hat am 29.06.2009 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 26.03.2012 sowie der zweiten Änderung vom 23.09.2013 und der dritten Änderung vom 11.07.2016 folgende Benutzungsordnung für die Sportplatzanlage (C-Sportanlage) Gerberstr. der Gemeinde Oststeinbek beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sportplatzanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oststeinbek. Sie steht einzelnen privaten Besuchern in den Benutzungszeiten zur Verfügung, in denen der Platz nicht durch Nutzungsverträge verbindlich vergeben ist. Die Anlage zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen ist für alle Benutzerinnen und Benutzer oberstes Gebot.
- (2) Alle vertraglichen Nutzer nehmen auf ihren auf der Sportplatzanlage zugeordneten Plätzen die Aufgaben der Gemeinde Oststeinbek als Hausherrin wahr. Sie sind berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer sofort von der Sportplatzanlage zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Sportplatzanlage notwendig ist.
- (3) Die Sportplatzanlage dient vorrangig sportlichen Zwecken. Wenn sie für anderweitige Veranstaltungen genutzt werden soll, ist sie entsprechend auszurüsten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Gemeinde Oststeinbek. Die Kontrolle obliegt der Gemeinde Oststeinbek.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt im Rahmen dieser Benutzungsordnung sind alle ortsansässigen Vereine, Verbände, Privatpersonen oder Personengruppen. Über Ausnahmen, die im Interesse der Gemeinde liegen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) In den von der Gemeinde Oststeinbek aufgestellten Belegungsplänen wird festgelegt, zu welchen Zeiten die Sportplatzanlage den vertraglichen Nutzern zur Verfügung steht. Es sind die Benutzungszeiten entsprechend der Anlage 1 einzuhalten. Ausnahmen regelt die Gemeinde Oststeinbek auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Sportplatzanlage ist ganzjährig an Wochentagen und zu vertraglich vereinbarten Terminen am Wochenende geöffnet. Für Instandsetzungsarbeiten oder bei Gefährdung wird der Platz geschlossen.

- (3) Die Sportplatzanlage darf nur während der festgesetzten Belegungszeiten nach Abs. 1 u. 2 benutzt werden. In die Benutzungszeiten einbezogen sind auch die Zeiten für das Aufräumen.
- (4) Sofern Übungsstunden kurzfristig ausfallen, ist dies dem Bereitschaftsdienst rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Änderungen, längerfristiger Ausfall sowie Verschiebungen des Spiel- und Übungsbetriebes sind der Gemeinde Oststeinbek schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Umfang der Benutzung

Im Einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/ oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung obliegt der Gemeinde Oststeinbek.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung der Sportplatzanlagen sind schriftlich an die Gemeinde Oststeinbek zu richten. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Namen der Personen und deren Stellvertreter anzugeben, die während der Benutzung für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Sportplatzanlage verantwortlich sind.
- b) Die vertraglichen Nutzer haben den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen das Risiko, der sie nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle, versichert sind.
- c) Vor der Zulassung zur Nutzung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. ihre oder seine vertretungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung einer Gebühr, nach der von der Gemeinde Oststeinbek zu beschließenden Gebührensatzung, zu verpflichten.

§ 6 Allgemeines über das Verhalten auf der Sportplatzanlage

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sollte auf Glasgegenstände verzichtet werden (z.B. Getränkeflaschen u. Trinkgefäße aus Glas etc.).

- (4) Wasser-/ und Energieressourcen sind umweltschonend zu verwenden.
- (5) Der vertragliche Nutzer ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekannt zu geben.
- (6) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat der vertragliche Nutzer dem Bereitschaftsdienst sofort zu melden.
- (7) Der letzte vertragliche Nutzer hat dafür zu sorgen, dass alle Personen die Sportplatzanlage verlassen.

§ 7

Benutzung der Umkleide- und Duschräume

- (1) Bei Bedarf und gesonderter schriftlicher Genehmigung stehen die Umkleide- und Duschräume der Turn- und Sporthalle (Schulsporthalle Gerberstr. 36) zur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume gilt § 6 Abs. 4 bis 7 der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthalle (Schulsporthalle Gerberstr. 36).
- (3) Anfallende Mehrkosten für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen.
- (4) Nach der Benutzung hat der letzte vertragliche Nutzer die Eingangstür, zu den Umkleide- und Duschräumen der Turn- und Sporthalle (Schulsporthalle Gerberstr. 36), entsprechend zu sichern.

§ 8

Benutzung der Sportplatzanlage

- (1) Der vertragliche Nutzer ist verpflichtet, die Sportplatzanlage als erste Person zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand der Sportplatzanlage und ihrer Einrichtung und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Beschädigungen der Sportplatzanlage sind der Gemeinde Oststeinbek nach Beendigung der Nutzung mitzuteilen. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
- (2) Die Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze benutzen.
- (3) Markierungsfarbe ist nur in dem dafür vorgesehenen fahrbaren Behälter aufzubewahren und zu benutzen.
- (4) Die Benutzung der Sportplatzanlage ist nur mit Turnschuhen oder Sportschuhen ohne Stollen und tiefe Profile gestattet. Dies gilt auch für das Fußballtraining. Eine Ausnahme besteht nur für die Benutzung des Rasenplatzes bei Fußballspielen.
Für das Überqueren der Laufbahnen sind Matten auszulegen. Bei Wettkämpfen können für die Sprung- und Laufbahnen Spikes bis max. 3,2 mm zugelassen werden. Zu Trainingszwecken kann eine Benutzung der Sprung- und Laufbahnen mit Spikes nur in Ausnahmefällen, zur Förderung von Talenten,

zugelassen werden. Die vorhandenen Matten dürfen nur mit Spikes benutzt werden, wenn die Schutzhülle entfernt ist.

- (5) Die Geräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht des vertraglichen Nutzers auf- und abgebaut werden. Außerhalb des Sportbetriebes ist jede Gerätebenutzung, auch die der feststehenden Einrichtungen, verboten.
- (6) Beim Transport der Geräte ist auf größtmögliche Schonung der Sportplatzanlage sowie der zu transportierenden Sportgeräte zu achten. Treten Schäden auf, sind die betreffenden Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und der Gemeinde Oststeinbek mitzuteilen.
- (7) Aufgrund einer bestehenden Lärmuntersuchung vom 25.11.1990 sind die Benutzung von Startpistolen/Startklappen und die Benutzung von Lautsprechern (Lautsprecherdurchsagen sowie Musikwiedergaben) untersagt.
- (8) Nach der Benutzung der Sportplatzanlage ist diese sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden.
- (9) Die vertraglichen Nutzer verlassen als letztes die Sportplatzanlage nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sich diese im ordnungsgemäßen Zustand befindet.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen, in denen Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sind, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportplatzanlage betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass sowohl den teilnehmenden als auch den zuschauenden Personen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Bei Veranstaltungen sind vom vertraglichen Nutzer, soweit erforderlich, sonstige behördliche Genehmigungen einzuholen.
- (3) Bei Veranstaltungen, an denen Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter alle Kosten selbst zu tragen. Dieser Absatz gilt für Veranstaltungen ohne Zuschauer entsprechend.

§ 10 Zulassung von Gewerbetreibenden

Die Gemeinde Oststeinbek kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 11 Parkplatzregelung

Benutzerinnen und Benutzer sowie Publikum der Sportplatzanlage haben nur den dafür vorgesehenen Parkplatz bei der Gerberstr. 36 zu nutzen.

§ 12 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Sportplatzanlage erhebt die Gemeinde Oststeinbek eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der von der Gemeindevertretung Oststeinbek erlassenen Gebührensatzung.
- (2) Eine jährliche Benutzungsgebühr kann mit der Gemeinde Oststeinbek vereinbart werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit der Erteilung der schriftlichen Benutzungserlaubnis. Die Benutzungsgebühr wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oststeinbek, den

Gemeinde Oststeinbek
1. Stellvertr. Bürgermeister

Vorbeck

*** Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.**

1. Änderungssatzung vom 22.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018